SPORTVEREIN/SPORTGEMEINSCHAFT

Stempelgebühr wurde eingehoben in Höhe von Euro

|  |
| --- |
|  |

Bitte Adresse und 🕿-Nr. unbedingt anführen!!!

****

Republik Österreich vertreten durch die/das

|  |
| --- |
|  |

**SCHULRAUMÜBERLASSUNG**

**(Turnsaal oder Sportplatz)**

Wir bitten um Genehmigung zur Benützung des [ ]  Turnsaales [ ]  Sportplatzes der Schule zum Zwecke der Sportausübung

* am (TT-MM-JJ)
* vom – bis (TT-MM-JJ)

gewünschte/r Wochentag/e:

gewünschte Zeit: von bis Uhr

* für die Dauer des Schuljahres 20/

gewünschte/r Wochentag/e:

gewünschte Zeit: von bis Uhr

Verwendungszweck:

Verantwortliche/r Kursleiter/in:

Im Falle einer Genehmigung ist der Sportverein / die Sportgesellschaft mit den umseitigen Bedingungen gemäß Schulraumüberlassungsrichtlinien des BMUK RS Nr. 80/1994 und BMUkA RS Nr. 48/1995 einverstanden und erklärt ausdrücklich, dass der Verein / die Sportgesellschaft für Schäden an bundeseigenen Einrichtungen haftet.

 Ort, Datum Unterschrift des Funktionärs bzw. Vereinsvorsitzenden

Eingangsstempel der Schule

*GENEHMIGUNG DURCH DIE DIREKTION:*

[ ]  Die Benützung wird genehmigt wie beantragt

[ ]  Die Benützung wird wie folgt genehmigt:

 [ ]  Turnsaal [ ]  Sportplatz

 Zeitraum:

 Wochentage: Uhrzeit:

 zu leistendes Entgelt für die gesamte Benützungsdauer: EUR

Bemerkungen:

Es wurde darauf Bedacht genommen, dass die einem Sportdach- oder Fachverband angehörenden Sportvereine bei der Vergabe der Sportstätten vorrangig zu behandeln sind.

 Rund-

 Ort, Datum siegel Unterschrift des Schulleiters / der Schulleiterin

**Überlassungsrichtlinien**

**für die Mitbenützung bundeseigener Turn- und Sportstätten**

1. Die Genehmigung wird gegen jederzeitigen Widerruf erteilt.
2. Die mit der Schuldirektion vereinbarten Benützungszeiten sind genau einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass mit Ende dieser Zeit alle Teilnehmer das Schulgebäude verlassen.
3. Von Sportvereinen, die einem Sportdach- oder Fachverband angehören, sind die aus der Benützung tatsächlich entstehenden Mehrkosten/Betriebskosten zu vereinnahmen. Andere Sportvereine und Sportgemeinschaften ohne Vereinsstatut haben zusätzlich zu den tatsächlich entstehenden Mehrkosten auch sonstige anteilsmäßige Betriebskosten zu begleichen. Die Angabe des betreffenden Betrages ist umseitig festgehalten.
4. Die Vergebührung dieses Übereinkommens hat gem. § 33 TP 5 GebG i.d.g.F**. 1 %** des vereinnahmten Betrages binnen einer Monatsfrist nach Vertragsausfertigung zu erfolgen.

Gebührenfrei sind nur solche Rechtsgeschäfte, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert € 150,-- nicht übersteigt.

1. Hinsichtlich der Vergütung allfälliger Leistungen des Schulwartes hat sich der Antragsteller mit diesem direkt zu einigen.
2. Die Überlassung der Außenanlagen darf nur erfolgen, wenn sie Kunststoffbeläge aufweisen. Die Benützung eines Rasenfeldes bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
3. Wurde einem verantwortlichen Funktionär des Sportvereines/der Sportgemeinschaft das Zutrittsrecht mit einem eigenen Schlüssel für die zu benutzende Sportanlage eingeräumt (nur bei separatem oder separierbarem Zugang möglich), ist der Schuldirektion der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
4. Die Personen, die an den Übungsstunden teilnehmen, müssen durch einen verantwortlichen Leiter beaufsichtigt werden.
5. Die Turnhalle darf nur in Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden (nicht barfuss!). Die Einrichtung muss schonend behandelt werden. Bewegliche Geräte dürfen nicht über den Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen. Nach ihrer Benützung sind sie wieder an ihren alten Standort zurückzubringen.
6. Im gesamten Schulbereich darf nicht geraucht werden. Auf Sparsamkeit mit Wasser und Strom ist zu achten. Das für den eigenen Bedarf erforderliche Sanitätsmaterial hat der Antragsteller selbst bereitzustellen.
7. Der Verein/die Sportgemeinschaft haftet für alle Schäden, die anlässlich der Benützung der Turnhalle/des Sportplatzes an beweglichen und unbeweglichen Sachen des Bundes entstehen. Der Bund ist berechtigt, die Beseitigung solcher Schäden auf dessen Kosten vornehmen zu lassen. Auch für die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ist der Antragsteller selbst verantwortlich.
8. Die Benützung der dem Verein zur Verfügung gestellten Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für die Benützung vorhandener Turngerätschaften aller Art. Der Haftungsausschluss besteht auch bei Garderobendiebstählen.
9. Die Ausfallhaftung für die Nichtbenützung der vereinbarten Räumlichkeiten trägt der Benützer.